

Vortrag an den Ministerrat

8. Konferenz der Parteien des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und 4. Tagung des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen; Vilnius, 8. bis 11. Dezember 2020; österreichische Delegation

Das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention), BGBl. III Nr. 201/1997, wurde im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) erarbeitet und ist seit 10. September 1997 in Kraft. Das Übereinkommen wurde (neben Österreich) von 44 Staaten und der EU ratifiziert (Stand September 2020). Alle Nachbarstaaten Österreichs sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien bei bestimmten in Anhang I angeführten Projekten, sofern diese voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende und nachteilige Umweltauswirkungen haben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, in deren Rahmen eine Umweltverträglichkeitserklärung zu erstellen und die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden zu beteiligen und betroffene Staaten sowie deren Öffentlichkeit in einem grenzüberschreitenden Verfahren einzubeziehen. Dies erfolgt durch Information über das Vorhaben, Übermittlung der wesentlichen Unterlagen, Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Staates, erforderlichenfalls die Führung von zwischenbehördlichen Konsultationen und die Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Entscheidung sowie die Übermittlung der Entscheidung an die beteiligten Staaten. Es ist ein Prinzip des Übereinkommens, der Öffentlichkeit der betroffenen Staaten gleichwertige Möglichkeiten der Verfahrensteilnahme einzuräumen wie der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates. Österreich hat das Übereinkommen durch das Bundesgesetz über die Prüfung der

Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018, umgesetzt.

Das Protokoll über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SUP-Protokoll), BGBl. III Nr. 50/2010, ist ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen und ist seit 11. Juli 2010 in Kraft. Das Protokoll wurde (neben Österreich) von 32 Staaten und der EU ratifiziert (Stand: September 2020). Es sieht bei bestimmten Plänen und Programmen eine strategische Umweltprüfung vor. Dabei sind ein Umweltbericht zu erstellen und die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden zu beteiligen. Die Bestimmungen des Protokolls wurden bereits im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) auf Bundes- und Länderebene in bestehenden Materien Gesetzen (z. B. Raumordnungsgesetze) oder in eigenen Gesetzen (z. B. Strategische Prüfung im Verkehrsbereich – SP-V-Gesetz) umgesetzt.

Nunmehr ist voraussichtlich vom 8. bis 11. Dezember 2020 die 8. Konferenz der Parteien zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (MOP 8) und die 4. Tagung der Parteien zum Protokoll über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (MOP/MOP 4) in Vilnius, Litauen, geplant. Die beiden Treffen werden gemeinsam abgehalten, wegen COVID jedoch in virtuellem Format. Die Tagesordnungen sehen im Wesentlichen folgende Themenbereiche vor: Berichte von Ministerinnen und Ministern sowie Delegationsleiterinnen und Delegationsleitern, Rückblick und Kenntnisnahme der Arbeiten der Arbeitsgruppen, Berichte und Information über Vertragseinhaltung und Umsetzung der Vertragsbestimmungen, Beschluss eines neuen gemeinsamen Arbeitsplans und eines gemeinsamen Budgets (das sich aus Beiträgen der Mitgliedstaaten zusammensetzt), Beschluss über die Langzeitstrategie, Entscheidung über die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken, Entscheidungen über neue Funktionen in den Gremien der Konvention sowie Datum und Ort der nächsten Treffen der Vertragsparteien. Die Erörterung von Änderungen des Übereinkommens oder des Protokolls stehen bei diesen Treffen nicht auf der Tagesordnung.

Die mit der Entsendung dieser Delegation verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Sofern Beschlüsse über Beitragserhöhungen gefasst werden, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Folgende österreichische Delegation wird in Aussicht genommen:

AL Dr. Waltraud Petek, MBA
Delegationsleiterin

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

MR Mag. Antonia Massauer
Stv. Delegationsleiterin

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

MR Dr. Ursula Platzner-Schneider

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

Mag. Robert Joachim Muner

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

Martin Georg Giersch
technischer Experte

Umweltbundesamt GmbH

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der obgenannten Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der 8. Konferenz der Parteien des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und der 4. Tagung der Parteien des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, sowie die Leiterin der österreichischen Delegation, Frau AL Dr. Waltraud Petek, und im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretende Leiterin der österreichischen

Delegation, Frau MR Mag. Antonia Massauer, zur Unterzeichnung der allfälligen
Schlussakte der Treffen zu bevollmächtigen.

19. November 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister